

daraufhin durch Gesetz entschädigungslos enteignet und in das „Eigentum des Volkes“ überführt¹⁰⁾. Anschließend verfügte die „Deutsche Wirtschaftskommission“ die Beendigung der Sequestrierung und erhielt die Genehmigung der SMAD¹¹⁾. Danach waren bereits damals etwa 40 v. H. aller Betriebe in „Volkseigentum“ überführt worden¹²⁾.

Verstaatlicht wurden ferner das *Ver Sicherung* s-^{10 * 12 13)} und das *Bankwesen*^{1*)} durch die einzelnen Länder; hier ist eine Neugründung privater Unternehmen praktisch ausgeschlossen¹⁵⁾.

Außerdem können generell „private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind“, durch Enteignungsgesetz in Gemeineigentum überführt werden (Art. 27, Abs. 1 der Verfassung).

Weitere *Enteignungsmittel*. Die Überführung in „Volkseigentum“ läßt sich noch auf manche andere Art erreichen: Nach § 1 der Wirtschaftsstraßverordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 14. Oktober 1948 (ZVOBl. 291) ist bei schwereren Verstößen gegen die Wirtschaftsplanung die Vermögensentziehung zulässig. Unter den Straf schütz dieser Verordnung werden seither laufend die Wirtschaftsarrordnungen gestellt.

¹⁰⁾ Sachsen: Gesetz vom 30. Juni 1946; Thüringen: Gesetz vom 24. Juli 1946; Sachsen-Anhalt: VO vom 30. Juli 1946; Brandenburg: VO vom 5. August 1946; Mecklenburg: Gesetz vom 16. August 1946.

¹¹⁾ Befehle Nr. 64 und 76 vom 17. und 23. April 1948 (ZVOBl. 140 ff.).

¹²⁾ Befehl Nr. 64, ZVOBl. 48, 110, Präambel. Der Volkswirtschaftsplan von 1951 sah vor, daß der Anteil der privaten Wirtschaft Ende 1951 nur noch 23,4 v. H. der Industrieproduktion betragen sollte!

¹³⁾ Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Neuregelung des Versicherungswesens vom 7. Februar 1948 (GBl. I, 47); Brandenburg: VO zur Neuregelung des Versicherungswesens (VOBl. 1948, 4); Thüringen: Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. September 1945. Gesetzessammlung: „Die Rechtsquellen für das Versicherungswesen“ (bis 30. 6.1952), Berlin 1952.

¹⁴⁾ Brandenburg: Gesetz über das Bankwesen v. 13. April 1948 (GVBl.13); Mecklenburg: Gesetz über die Verwendung des Vermögens der geschlossenen Banken und Sparkassen vom 30. November 1947 (Reg.-Bl. 262); Sachsen: Gesetz über das Bank- und Kreditwesen vom 30. Januar 1948 (GVBl. 49); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Sicherung des Kreditwesens vom 12. März 1948 (GBl. 53); Thüringen: Gesetz über das Bankwesen vom 11. Dezember 1948 (Reg.Bl. 120).

¹⁵⁾ Vgl. z. B. § 3 des Gesetzes von Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 1948, das eine Genehmigung davon abhängig macht, daß ein „volkswirtschaftliches Bedürfnis“ für die private Ausübung des Versicherungsgewerbes vorliegt. Ähnlich Brandenburg (a. a. O.); in Thüringen ist das Verbot schlechthin ausgesprochen, § 6 des Gesetzes vom 22. September 1945.